- **▶** Einbruchmeldesysteme
- Brandmeldesvsteme
- Videoüberwachung
- Zutrittskontrolle
- Zeiterfassung

FREWA SICHERHEITSTECHNIK GmbH | Isaak-Blum-Str. 4 | 77656 Offenburg



Isaak-Blum-Str. 4 77656 Offenburg Tel.: 0781/939999-0 Fax: 0781/939999-9 www.frewa-sicherheit.de info@frewa-sicherheit.de

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Leistungen

- 1. Die Firma führt in dem festgelegten Turnus, möglichst in regelmäßigen Zeitabständen, folgende Arbeiten zur Pflege und zur Erhaltung der Anlagesysteme durch:
 - a) Die Prüfung der zentralen Einrichtung auf einwandfreie elektrische und mechanische Funktion
 - b) Die Prüfung der Stromversorgungsanlage auf den Ladezustand der Batterie und auf einwandfreie Funktion der Ladegeräte.
 - c) Die Prüfung der an die zentrale Einrichtung angeschlossenen Anlagenteile(Meldungsgeber, Signalempfänger) auf einwandfreie elektrische und mechanische Funktion.
 - d) Die Prüfung der zur Anlage gehörenden optischen und akustischen Signalgeräte (Summer, Wecker, Hupen, Sirenen, Anzeigetableaus) sowie Alarmweiterleitungsgeräte auf einwandfreie elektrische und mechanische Funktion.
 - e) Die Beseitigung innerer, die Betriebssicherheit gefährdender Verunreinigungen der Anlage.
- 2. Die Wartung / Inspektion der Einbruchmeldeanlage wird im vertragsbezogenen Umfang und nach DIN VDE 0833 durchgeführt.

Des weiteren verpflichtet sich das Wartungsunternehmen, alle anfallenden Reparaturen gemäß VDE 0833 an VdS - anerkannten Einbruchmeldeanlagen, innerhalb von 24 Stunden zu beheben. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, verpflichtet sich das Wartungsunternehmen diese Reparatur zu begutachten und Vorkehrungen zu treffen, dass die Anlage provisorisch wieder betrieben werden kann.

- 3. Die Firma stellt die zur Wartung benötigten Kontroll- und Diagnosegeräte, Werkzeuge und Hilfsmittel bereit.
- 4. Der Kunde trägt die Kosten für den Ersatz schadhafter Teile der Anlage, z.B. Relaissätze, Batterien-Magnete, Platinen, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten am Leitungsnetz sowie alle Leistungen, die durch äußere Einwirkungen, wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, unsachgemäße Handhabung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter bedingt sind. Alle nicht zu Lasten unserer Firma gehenden Leistungen werden dem Kunden nach dem Verbrauch an Material und der aufgewendeten Arbeitszeit zu den bei der Firma üblichen Sätzen zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

II. Wartungsgebühr

- 1. Die im Vertrag aufgeführte Wartungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu begleichen oder kann nach Vereinbarung durch uns auch per Einzug erhoben werden.
- 2. Die Wartungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Umfang und den jeweiligen Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei einer Änderung des Umfanges der Anlage oder der Betriebsbedingungen die Gebühren entsprechend ab der nächsten Wartung ändern.
- 3. Die Gebührensätze dieses Vertrages beruhen auf dem z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Monteur-Ecklohn und dem Tarifgehalt für technische Angestellte der Fernmeldeindustrie.
- Störungen berechtigen den Kunden nicht, gegen fällige Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten.





- **▶** Einbruchmeldesysteme
- Brandmeldesvsteme
- Videoüberwachung
- Zutrittskontrolle
- Zeiterfassung

FREWA SICHERHEITSTECHNIK GmbH | Isaak-Blum-Str. 4 | 77656 Offenburg



Isaak-Blum-Str. 4 77656 Offenburg Tel.: 0781/939999-0 Fax: 0781/939999-9 www.frewa-sicherheit.de info@frewa-sicherheit.de

5. Kommt der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, kann die Firma die Wartung bis zur Erfüllung einstellen, ohne dass dies ihren Anspruch auf Zahlung der laufenden Gebühr beeinträchtigt. Eventuelle technische Folgen, bedingt durch das Aussetzen der Wartung, sind vom Kunden zu vertreten. Sie kann ferner den Vertrag fristlos kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, mindestens aber die Zahlung der Hälfte der bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig werdenden Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer verlangen.

III. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tage der Inbetriebsetzung der Anlage oder der Wartungsübernahme durch die Firma und endet mit Ablauf des diesem Vertragsbeginn folgenden 2. Jahres. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 Jahr.

IV Allgemeines

- 1. Vor der ersten Wartung vereinbaren die Vertragsteile, in welcher Weise die Wartungen durchgeführt werden, damit der Betrieb des Kunden möglichst wenig gestört wird und die Arbeiten für die Firma (z.B. durch Ausschalten einzelner Teile der Anlage) möglichst erleichtert werden. Für die Durchführung der Wartung stellt der Kunde, soweit erforderlich, Hilfskräfte, Leitern und Geräte zur Verfügung. Einzelheiten können in einer Beilage zu diesem Vertrag niedergelegt werden.
- 2. Störungen und Schäden sind unverzüglich der Firma zu melden. Ihre Beseitigung sowie Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Anlage sind der Wartungsfirma zu melden.
- 3. Werden die der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage zugrunde liegenden VDE-Bestimmungen polizeilicher oder versicherungsrechtlicher Art geändert, ist der Teilnehmer verpflichtet, die dadurch erforderlich werdenden Änderungen der Anlage auf Verlangen der Gesellschaft unverzüglich von dieser durchführen zu lassen.
- 4. Den Beauftragten der Firma ist während der üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Der Kunde wird der Firma jede gewünschte Auskunft über die Anlage erteilen und die notwendigen technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5. Die Firma haftet für Beschädigungen an der Anlage, die bei der Ausführung der Arbeiten nachweislich von einem Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Die Haftung der Firma und ihrer Erfüllungsgehilfen für alle sonstigen Schäden sind ausgeschlossen.
 Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen und sonstiger
- 6. Die Firma ist befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

hilfeleistender Stellen bei Gefahrenmeldungen und Alarmverfolgungen.

- Alle Vertragsänderungen und zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma.
- 8. Gerichtsstand ist Offenburg.



